



Finanz Journal **Newsletter 04|'21**

www.finanzjournal.at

info@finanzjournal.at

Impressum & Offenlegung:

HVE: "Grenz-Verlag GmbH & Co KG", FN 5502t, HG Wien; vorstehendes Medienunternehmen mit Sitz in Floßgasse 6, 1020 Wien, steht zu 100% im Eigentum der Gesellschafter Norbert Mühlhauser (92,25 %) und Elisabeth Guizzard (7,75 %). Dies trifft auch auf den Komplementär "J.H.Mühlhauser GmbH" (FN: 125960k, HG Wien) zu. Der Verlag & seine Gesellschafter unterhalten keine Beteiligungen an sonstigen Medienunternehmen.

Unternehmensrechtlicher Geschäftsführer: Norbert Mühlhauser

Schriftleitung dieses Newsletters: Norbert Mühlhauser

Website, eMail-Anschrift: www.grenzverlag.at / office@grenzverlag.at

Grundlegende Richtung des Mediums "Finanz Journal Newsletter": Parteiungebundene Verbreitung abgaben- und beitragsrechtlicher Aktualitäten.

Gewährleistungsausschluss — Sorgfalt kann Fehlbarkeit nicht gänzlich ausschließen! Unterbreitete Inhalte dienen nur der Orientierung und ersetzen keine fachkundige Beratung!

Ältere FJ-Newsletter sind über www.grenzverlag.at/finanz-journal frei erhältlich!

Urheberrechtlicher Hinweis:

Alle Verlagsrechte vorbehalten, ausgenommen die unentgeltliche Wiederveröffentlichung dieses Überblicks ab dem siebenten Monat nach seinem Erscheinen in im Wesentlichen beibehaltenem Format.

2. COVID-19 SteuermaßnahmenG mit BGBl I 2021/52 kundgemacht

Zitiert aus dem parlamentarischen Initiativantrag 1241/A XXVII GP: „Mit dem vorliegenden 2. COVID-19-Steuermaßnahmengesetz sollen steuerliche Maßnahmen, die zur Bewältigung der COVID-19-Krise befristet eingeführt und Ende März 2021 auslaufen würden, bis Ende Juni 2021 verlängert werden. Dies betrifft die weitere Gewährung des Pendlerpauschales sowie die steuerfreie Behandlung von Zulagen und Zuschlägen trotz Telearbeit, Quarantäne oder Kurzarbeit. Pauschale Reiseaufwandsentschädigungen sollen weiterhin an Sportler, Schiedsrichter und Sportbetreuer steuerfrei ausbezahlt werden können, wenn wegen COVID-19 keine Einsatztage stattfinden. Die Befreiung von Gebühren, die bei der Bewältigung der COVID-19-Krise entstehen können, soll ebenso verlängert werden wie die Sonderregelungen im Zusammenhang mit abgabenrechtlichen bzw. finanzstrafrechtlichen Amtshandlungen. Schließlich sollen Sonderregelungen im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung von Ethanol verlängert werden, um die Herstellung von Desinfektionsmitteln zu vereinfachen.“ – Dies gilt auch für die besonderen Abstandsregeln bei Verfahren der Abgabenbehörden gem dem Abs 4 des § 323c BAO („Sonderregelungen aufgrund der Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19“).

Wiederum VO-Novellierung für elektronische Anbringen an die Finanzstrafbehörde

Die „Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die elektronische Übermittlung von Anbringen an die Finanzstrafbehörde im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus“ (StF BGBl II 2020/158) wurde mit dem BGBl II 2021/129 neuerlich dahingehend abgeändert, dass Anbringen nicht bloß bis Ende März, sondern bis Ende Juni 2021 an die Finanzstrafbehörde mittels eMail gerichtet werden können (corona@bmf.gv.at; siehe schon FJ-NL 08/'20). Die Änderung tritt rückwirkend zum ersten April in Kraft. Die VO als Ganzes bekommt im § 4 auch ein neues Ablaufdatum, nämlich den 30. Juni 2028.

Wiederum VO-Novellierung für (elektron.) Erleichterungen für Anbringen beim FA

Die Geltungsdauer der VO BGBl II 2020/121, die für bestimmte Anbringen einen Kommunikationskanal über die Adresse corona@bmf.gv.at eröffnet, wurde bis auf den 30. Juni 2021 erstreckt. Die bereits mehrfach abgeänderte VO gilt nun für Herabsetzungsanträge, Stundungs- und Ratenzahlungsersuchen (hins dem COVID-19 Ratenzahlungsmodell nach § 323e BAO ab dem 10. Juni), sowie für Anträge auf Berücksichtigung einer COVID-19-Rücklage im Rahmen der Veranlagung 2019 gemäß § 1 der COVID-19-Verlustberücksichtigungsverordnung, BGBl II 2020/405.

EINKOMMENSTEUER UND LOHNSTEUER**Herstellungszeitraum bei vorzeitiger Abschreibung iSd § 7a EStG**

Der Beginn der Herstellung von Wirtschaftsgütern, der gem § 7a Z 7 EStG nicht vor 2009 gelegen sein darf, ist mit dem Anfall von Vorbereitungs-/Planungsaufwand anzusetzen, und nicht erst mit dem Beginn der Bauausführung. Dies befindet der VwGH im Einklang mit dem BFG, welches letztere die Systematik der estl Investitionsbegünstigungen hervorhob, wonach lediglich bei (– hier ausdrücklich ausgeschlossenen –) Gebäudeinvestitionen ausdrücklich auf den Baubeginn abgestellt werde. (VwGH Ro 2019/15/0006 v 24. 2. 2021)

VERFAHRENSRECHT / ABGABEN- & VERWALTUNGSSTRAFRECHT**■ BAO: Mängelrüge auch für begründungslose Beschwerde in Fristverschleppungsabsicht**

Anders als im Anwendungsbereich des AVG/VwGVG, der ZPO oder des VwGG ist iRd BAO ein Fristverlängerungsantrag möglich und kann nach Dafürhalten des VwGH eine „leere Beschwerde“ einem mangelhaften, gleichfalls einer Mängelrüge zugänglichen Fristverlängerungsantrag nach § 245(3) BAO gleichgehalten werden. Außerdem weist das Höchstgericht darauf hin, dass die Rechtswidrigkeit einer Entscheidung nicht nur im Wege einer Beschwerde sondern auch mit der „sonstigen Maßnahme“ eines Antrags auf Aufhebung gemäß § 299 BAO geltend gemacht werden kann, und dies mit einer wesentlich längeren Frist von bis zu einem Jahr nach Bekanntgabe des relevanten Bescheides. Vor diesem Hintergrund erachtet es der VwGH als nicht angebracht, zur Vermeidung einer sachlich ungerechtfertigten oder gar willkürlichen Gleichbehandlung die Rechtswohltat der Mängelrüge entgegen dem Wortlaut von § 85(2) BAO und unter Berufung auf eine rechtsmissbräuchliche Vorgangsweise Parteien zu versagen, deren Beschwerde nur den Hinweis „Begründung folgt“ enthält. (*VwGH Ra 2020/13/0065 v 18. 1. 2021*)

■ Zur fehlenden VfGH-Beschwerdelegitimation von Gemeinden oder Gemeindeorganen

Der VwGH erachtet den Umstand, dass ein Stadtrat sich durch die irreführende Rechtsbelehrung eines Landesverwaltungsgerichts verleiten ließ, in der Angelegenheit von Kanalbenützungsgebühren Beschwerde beim VfGH zu erheben (dafür gibt es keine zu § 133(6)2 B-VG analoge Bestimmung), nicht als Rechtsirrtum von minderm Verschulden, der eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gem § 46 VwGG rechtfertigen könnte. Die Belehrungspflicht nach § 280(4) BAO würde keinen Hinweis (bzw Belehrung) betreffend die Legitimation zur Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof gebieten. Weiters entspreche es der stRsp des VfGH, dass dieser – anders als der VwGH – nur über die Behauptung verletzter *subjektiver* Rechte erkennen könne (Anm: Organe eines Rechtsträgers – wie hier der Stadtrat – sind daher generell vom Anwendungsbereich des Art 144 B-VG ausgeschlossen, s etwa VfGH E1823/2017; Beschwerdeführer müssen zudem Partei des Verwaltungsverfahrens gewesen sein). Weiters wies der VwGH auf zahlreiche Beispiele in der Rsp des VfGH hin, wonach es bei Zurückweisung einer Beschwerde durch den VfGH wg fehlender Legitimation nicht zur antragsgemäßen Abtretung derselben an den VwGH kommt. Der Stadtrat versäumte die rechtzeitige Erhebung einer ao Revision, weil er in Unkenntnis dieser Rsp auf die Abtretung vertraute. – Hingewiesen sei darauf, dass lt VwGH Ra 2017/16/0151 eine Gemeinde uU als Rechtssubjekt, nämlich als Träger subjektiver öffentlicher Rechte, angesehen werden kann, etwa in Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten über Zerlegungsbescheide (§ 10 KommStG) oder als Abgabenschuldnerin zB im Rahmen ihres BgA hins der USt. (*VwGH Ra 2021/13/0001 v 5. 3. 2021*)

■ Einschreiten eines Wirtschaftstreuhänders ohne Vollmachtsberufung

Stellt ein Steuerberater einen Vorlageantrag und vergisst dabei, sein Einschreiten im Namen des Vollmachtgebers zum Ausdruck zu bringen, so hat das nicht nur einen an den Vertreter persönlich zugestellten Zurückweisungsbeschluss ohne vorangegangenen Mängelbehebungsauftrag zur Folge, sondern auch, dass dem gedachten Vertretenen keine Berechtigung zur Revisionserhebung zukommt. Der VwGH hält aber für den zurückgewiesenen „eigentlichen“ Revisionswerber als Trost den Ratschlag bereit, dass ihm die Geltendmachung der Entscheidungspflicht des BFG offen steht, sollte er der Ansicht sein, dass der Vorlageantrag in seinem Namen eingebracht wurde. (*VwGH Ra 2021/16/0007 v 17. 3. 2021*)

■ Folgen einer vom VwG in inkorrekt Weise stattgegebenen Säumnisbeschwerde

Es steht nicht im Ermessen des Verwaltungsgerichts, der Verwaltungsbehörde eine Nachfrist zur Entscheidung aufzutragen, ohne ihr zugleich eine Rechtsansicht zu überbinden, wie sich aus § 28(7) VwGVG ableiten lässt. Im hier zu erörternden Fall hat das Gericht von einem Eingehen auf Rechtsfragen iZm einem Feststellungsantrag iRd ALSAG Abstand genommen, weil die die Säumnisbeschwerde vorlegende Behörde bereits einen Bescheidentwurf vorweisen konnte. Dies veranlasste den Bund aber zur Revisionserhebung, der der VwGH Folge leistete. Dazu führte er aus, dass die Aufhebung der Stattgebung der Säumnisbeschwerde dieselben Folgen nach sich zieht wie die Kassation eines Aufhebungs- bzw Zurückverweisungsbeschlusses durch ein Verwaltungsgericht. Mit anderen Worten scheidet der in der Hauptfrage mittlerweile erlassene Bescheid der Verwaltungsbehörde aus dem Rechtsbestand aus und wird das Verwaltungsgericht – nach Einstellung des Verfahrens über die dagegen erhobene Beschwerde – über die beantragte Feststellung erstinstanzlich zu entscheiden haben. (VwGH Ra 2020/13/0088 v 17. 2. 2021)

■ Zur Revisionsergänzung nach Ablauf der Revisionsfrist

Der VwGH spricht aus, dass im Falle der verlangten schriftlichen Ausfertigung und Zustellung eines mündlich verkündeten Urteils gem § 29(4) VwGVG ein Revisionswerber nicht gehindert ist, auch nach Ablauf der Revisionsfrist eine ergänzende Zulässigkeitsbegründung nachzureichen, soweit erst die schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses die Zulässigkeit der Revision offenbar macht. In diesen Fällen greift die Rsp zur ZI Ra 2017/05/0111 nicht, wonach ein erst in einem nach Ablauf der Revisionsfrist eingebrachten (weiteren) Schriftsatz erstattetes Vorbringen bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision nicht zu berücksichtigen ist. – Erinnerung sei auch daran, dass zwar gem § 26(1)1 VwGG die Frist zur Revisionserhebung bei mündlicher Verkündung des Erkenntnisses zu diesem Zeitpunkt zu laufen beginnt, der Fristenlauf jedoch mit der Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung neuerlich beginnt, wie ua aus Ra 2019/14/0558, Rnr 26, hervorgeht. (VwGH Ra 2018/04/0117 v 5. 3. 2021)

■ Festlegungen zur Verfahrenshilfe nach § 292 BAO

Der VwGH stellte im zweiten Rechtsgang nach VwGH Ra 2017/13/0061 (s FJ-NL 07/'19, 4) klar, das getreu dem Wortlaut von § 292(1) BAO, und abweichend von Regelungen nach der ZPO, Verfahrenshilfe nur für das jeweilige Beschwerdeverfahren zu bewilligen ist, was auch bedeutet, dass es für diese Bewilligung unerheblich ist, inwiefern der Antragsteller sich auch die Kosten eines evtl anschließenden Revisionsverfahrens leisten könnte. Weiters gelangte der VwGH zu dem Befund, dass Verfahrenshilfe – insofern im Einklang mit der zu § 64 ZPO entwickelten Jurisprudenz – nicht rückwirkend für eine vorläufig unentgeltliche Beigebung eines Rechtsanwalts gewährt werden kann. Es wären nur zukünftig anfallende Kosten für den Rechtsvertreter zu berücksichtigen, weil bei der Gewährung der Verfahrenshilfe infolge der Beistellung eines Verfahrenshelfers der Antragsteller nur von diesen Kosten entlastet werden könne. Der Ausschluss einer rückwirkenden Beigebung eines Verfahrenshelfers bezwecke, dass auch dann, wenn es sich um denselben Vertreter handelt, eine klare Abgrenzung zwischen der auf privatrechtlicher Grundlage entfalteten Tätigkeit des frei gewählten Beistands und der Tätigkeit des Verfahrenshelfers, dessen Verhältnis zur Partei ausschließlich öffentlich-rechtlich Natur ist, gewährleistet werde. Somit entfaltet die Bestellung zum Verfahrenshelfer erst Wirksamkeit mit Zustellung des Bestellungsbescheides des Ausschusses der zuständigen Rechtsanwaltskammer. (VwGH Ra 2019/13/0107 v 12. 2. 2021)

■ AusIBG: Antragsverfahren zur Beschäftigungsbewilligung „civil rights“ iRd Art 6 EMRK

Daher ist nach der Rsp des EGMR der Entfall einer beantragten mündlichen Verhandlung nur dann zulässig, wenn ausschließlich rechtliche oder hochtechnische Fragen zu erörtern sind, sohin mit anderen Worten es auf Darlegungen der Parteien nicht ankommt. Diese Maßgabe gilt auch für Verfahren zur Genehmigung einer Beschäftigung als Schlüsselkraft. (VwGH Ra 2020/09/0046 v 26. 2. 2021)

SOZIALVERSICHERUNG / SOZIAL- UND ARBEITSRECHT

- **AuslBG: Zulassungskriterien für Sonstige Schlüsselkräfte bei zeitl abgestuften Qualifizierungen**

Hat ein Spengler eine dreijährige Berufsausbildung ohne formellen Lehrabschluss zurückgelegt und danach jahrzehntelang Tätigkeiten ausgeübt, die den Facharbeiter-Qualifikationen für einen solchen Abschluss entsprechen, und wurde erst in jüngster Zeit eine Zusatzqualifikation als Bauspengler durch Fachprüfung erworben, so kann nicht von der Behörde bzw dem Verwaltungsgericht vertreten werden, dass einzig das letztgenannte Diplom in die Punktebewertung nach Anlage C leg cit („Zulassungskriterien für sonstige Schlüsselkräfte gemäß § 12b Z 1“) als „abgeschlossene Berufsausbildung oder spezielle Kenntnisse oder Fertigkeiten in beabsichtigter Beschäftigung“ einfließt, bei gleichzeitiger Verdrängung des in der Anlage vorgesehenen Kriteriums „ausbildungsadäquate Berufserfahrung“ als auch – partiell – der Punktekatgorie „Qualifikationen“. Der VwGH verweist hierzu auf die Materialien (RV 1077 BlgNR 24. GP, 12f), wonach das Zutreffen des Kriteriums „abgeschlossene Berufsausbildung“ in der Anlage C lediglich die Vergleichbarkeit mit einem formellen Lehrabschluss voraussetzt. (VwGH Ra 2020/09/0046 v 26. 2. 2021)
- **FLAG: Witwenpension nicht Unterhaltsanspruch ggü Ehegatten gleichzuhalten**

Einer Witwe, deren Behinderung bereits vor ihrem 21. Lebensjahr eingetreten ist, versagte das FA die (erhöhte) Familienbeihilfe nach § 6(2) lit d und § 8(4 bis 8) FLAG, weil es den Bezug der Witwenpension als deckungsgleich mit dem Ausschlussstatbestand des § 6(1) lit b FLAG (Unterhaltsanspruch ggü Ehegatten) erachtete. Das BFG teilte diese Ansicht nicht, und ebensowenig der VwGH, der zu § 6(1) lit b leg cit ausspricht, dass es bei diesem Ausschlussstatbestand auf eine bestehende Verpflichtung des Gatten zur Unterhaltsleistung ankomme, die deshalb nur zu Lebzeiten des Verpflichteten bestehen könne. Weiters wird vom Höchstgericht Rsp referenziert, wonach eine derartige Pension, ungeachtet ihres wirtschaftlichen Gehalts als Ersatzleistung, losgelöst vom Unterhaltsrecht beurteilt werden muss. Schließlich verweist der VwGH auf die Novellierung des FLAG durch BGBl I 2018/77, mittels derer zufolge den Materialien (386/A 26. GP 2f) in § 6(5) FLAG vorgesehen wurde, dass der Eigenanspruch Behinderter auf Familienbeihilfe nicht durch Bezug von Pflegegeld verwirkt wird, und der Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe nicht durch den Bezug einer Bedarfsorientierten Mindestsicherung. Da der Gesetzgeber niemals trotz mehrmaliger Gelegenheiten Schritte dahingehend unternommen hat, dass sozialversicherungsrechtliche Ansprüche einer Familienbeihilfe entgegenstünden, erblickt der VwGH in der bezughabenden Rechtslage keinen Anwendungsfall für einen Analogieschluss aufgrund einer Gesetzeslücke. (VwGH Ro 2019/16/0015 v 25. 2. 2021)
- **LSD-BG: Unterbleiben der Entsendemeldung kein „Dauerdelikt“**

Hat der Arbeitgeber/Beschäftigter die Erstattung der ZKO 3 Meldung vor Arbeitsantritt unterlassen, kann dieses Versäumnis „nicht mehr rechtswirksam“ nachgeholt werden. Daher kann ihm weder zugemutet werden, diese Meldung gem § 21(1)2 LSD-BG bereitzuhalten, noch kann ihm iRd § 12(1)3 leg cit anlässlich von Kontrollen abverlangt werden, selbige den Abgabenbehörden zuzusenden. Insofern sind Bestrafungen nach § 27(1) und § 26(1)3 LSD-BG nicht anwendbar. (VwGH Ra 2020/11/0001 v 11. 3. 2021)

SONSTIGES**■ ■ ■ GrEStG: BMG ohne dem Verkäufer erlassene, uneinbringliche Hypothekarlast**

Drängt die Bank auf die Veräußerung von Immobilien, um ihren Ausfall eingrenzen zu können, und verspricht sie eine Restschuldbefreiung für über den Erlös hinausgehende Lasten, so ist der Gegenleistung sowohl nach älteren als auch neueren Fassungen des § 5(3)2 GrEStG dieser Forderungsverzicht nur insofern, als die Forderung einbringlich wäre, dem Kaufpreis als Gegenleistung hinzuzurechnen. Mit anderen Worten ist der nominelle Forderungsstand nicht aussagekräftig, wenn beim Verkäufer die Voraussetzungen eines Privatkonkurses vorliegen. (VwGH Ro 2020/16/0024 v 24. 2. 2021)

In eigener Sache – Leistungsvorbehalt

Geschätzter Leser (beiderlei Geschlechts) des FJ-Newsletter!

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aus Gründen des insgesamt zu gewärtigenden verwaltungstechnischen Aufwandes dieser Newsletter verlagsseitig nur an jeweils eine eMail-Adresse pro Abonnement verschickt werden kann.
– Die unternehmensinterne Weiterleitung innerhalb der Grenzen einer Niederlassung ist natürlich gestattet.